



DMF / DMAc

Informationspapier der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)
zur Einstufung und Kennzeichnung von
N,N-Dimethylformamid (DMF) und N,N-Dimethylacetamid (DMAc)¹

Frankfurt am Main, 21. Juni 2011

¹ Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Schreiben nur die Angaben für Stoffe als solche behandelt und nicht die für Gemische.

Allgemeines

Die Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen wurden in der Vergangenheit durch die „Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (EG-Amtsblatt Nr. L 196 Seite 1)“ und ihrer neun Anhänge dokumentiert, die als „Stoffrichtlinie“ bekannt ist. Sie wurde im Laufe der Jahre mit neun Änderungsrichtlinien und 28 Anpassungsrichtlinien fortwährend dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst.

Zur Vereinfachung des Welthandels und gleichzeitig zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt wurden über einen Zeitraum von 12 Jahren im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) mit großer Sorgfalt neue harmonisierte Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung entwickelt, die zum Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals, GHS) führten.

Bei der Überführung des GHS in europäisches Recht sollten jedoch auch die 40-jährigen Erfahrungen Berücksichtigung finden, die mit der Durchführung des bestehenden Chemikalienrechts der Gemeinschaft erworben wurden. Als Ergebnis konnte am 16. Dezember 2008 die „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ erlassen werden, die unter dem Stichwort „CLP-Verordnung“ bekannt wurde.

Diese Verordnung beinhaltet zahlreiche Übergangsregelungen für die bislang geltenden Richtlinien. So wurden Stoffe bis zum 01. Dezember 2010 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. werden Gemische bis zum 01. Juni 2015 gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt. Vom 01. Dezember 2010 bis zum 01. Juni 2015 werden Stoffe sowohl gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als auch gemäß der Verordnung 1272/2008 eingestuft, aber nur gemäß der Verordnung 1272/2008 gekennzeichnet und verpackt. Im Sicherheitsdatenblatt müssen bis zum 01. Juni 2015 sowohl die bisherige als auch die künftige Einstufung angegeben werden.

Die Stoffrichtlinie und die CLP-Verordnung beinhalten ein jeweils unterschiedliches Kennzeichnungssystem. Wurde ein Stoff oder ein Gemisch vor dem 01. Dezember 2010 bzw. vor dem 01. Juni 2015 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG eingestuft, so können die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender die Einstufung des Stoffes oder Gemisches unter Verwendung der Umwandlungstabelle des Anhangs VII der Verordnung 1272/2008 anpassen. Dabei können sich Änderungen in der Kennzeichnung ergeben, ohne dass sich das Gefahrenpotential des Stoffes geändert hat! Unabhängig hiervon kann sich eine Einstufung auch dann ändern, wenn sich neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Registrierung eines Stoffes unter REACH ergeben sollten. Diese Angaben finden sich dann im Stoffdossier des jeweiligen Stoffes, das auszugsweise auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht wird.

CLP-Information zu den Stoffen N, N-Dimethylacetamid (DMAc) [EC-Nr. 204-826-4] und N, N-Dimethylformamid [EC-Nr. 200-679-5]

Die Stoffe DMAc und DMF wurden gemäß der Richtlinie 67/548/EWG („Stoffrichtlinie“) bezüglich ihrer Reproduktionstoxizität in Cat. 2 eingestuft. Unter Anwendung der Verordnung 1272/2008 („CLP-Verordnung“) entspricht dieses einer Einstufung im neuen System nach Repr. 1B, die nun parallel zur bisherigen Einstufung gilt. Für beide Stoffe gilt, dass sich die Stoffeigenschaften durch die Änderung des Kennzeichnungssystems nicht geändert haben.

Auswirkungen der Kennzeichnung auf Aspekte des Arbeitsschutzes

Wesentliche Elemente des Arbeitsschutzes werden in der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010 geregelt.

In der Phase der parallelen Gültigkeit der Stoffrichtlinie sowie der CLP-Verordnung werden in der GefStoffV übergangsweise die Bezüge zur Einstufung nach der Stoffrichtlinie beibehalten: Sofern die GefStoffV Anforderungen aus der Einstufung herleitet, bezieht sie sich ausschließlich auf die Einstufung nach der Stoffrichtlinie. Mit diesem Vorgehen bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert. Dieses gilt entsprechend auch für die bestehenden „Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“, die – abgesehen von erforderlichen formalen Anpassungen – zunächst unverändert Anwendung finden. Zusammenfassend bedeutet dies für die Praxis, dass das nationale Gefahrstoffrecht erst zum 01. Juni 2015 vollständig auf die CLP-Verordnung umgestellt sein wird.

Dementsprechend ist es für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes von nachrangiger Bedeutung, ob die neue Kennzeichnung bereits eingeführt ist oder nicht. Die Beschäftigten sind über Änderungen zu unterweisen.

Auswirkungen auf Chemiefasern

Neben der Stoffrichtlinie und der CLP-Verordnung ist die „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission“ zu beachten, die unter dem Stichwort „REACH-Verordnung“ bekannt ist.

Bei den Chemiefasern aus Polyacrylnitril und Elastan handelt es sich um Erzeugnisse, welche aus Polymeren hergestellt werden. Erzeugnisse als solche sind von der REACH-Verordnung vollständig ausgenommen. Dadurch entfällt für den Hersteller eines Erzeugnisses generell die Verpflichtung, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Die Stoffe DMAc und DMF werden im Produktionsprozess nur als Lösemittel zur Herstellung von Polyacrylnitril- bzw. Elastanfasern benutzt.

Betrachtet werden müssen aber die in einem Erzeugnis enthaltenen Stoffe, wenn diese in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder pro Importeur enthalten sind und wenn diese bestimmungsgemäß freigesetzt werden sollen. Werden diese beiden Kriterien erfüllt, dann muss der Stoff im Erzeugnis durch den Erzeugnishersteller oder Erzeugnisimporteur registriert werden (REACH-VO Artikel 7). Dieses trifft für die von IVC-Mitgliedern erhältlichen Chemiefasern aus Polyacrylnitril und Elastan nicht zu, weil die Freisetzung von Stoffen aus diesen Fasern bestimmungsgemäß nicht beabsichtigt ist.

Unabhängig davon sind sich die IVC-Mitglieder ihrer Verantwortung in Bezug auf den Umgang mit ihren Erzeugnissen bewusst und haben frühzeitig Empfehlungen im Umgang mit Restlösemittelgehalten an DMAc bzw. DMF in ihr „Datenblatt zur Produktsicherheit für Fasererzeugnissen“ für Polyacryl- bzw. Elastanfasern aufgenommen. Diese sind für den jeweiligen Chemiefasertyp herstellerspezifisch oder in allgemeiner Form auf der Internetseite der Industrievereinigung Chemiefaser e.V. (IVC) unter der Rubrik „Responsible Care“ erhältlich: www.IVC-eV.de.